

# RS OGH 1998/10/30 1Ob107/98m, 7Ob85/04g, 7Ob137/07h, 3Ob58/15y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1998

## Norm

ABGB §1274

## Rechtssatz

Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat (verstärkter Senat).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 107/98m

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m

Verstärkter Senat; Veröff: SZ 71/183

- 7 Ob 85/04g

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 85/04g

Ähnlich; Beisatz: Die Aufstellung eines gesetzlich nicht verbotenen Spielautomaten ist nicht als staatlich genehmigte Glücksspieleranstaltung iSd § 1274 ABGB zu qualifizieren. (T1)

- 7 Ob 137/07h

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 137/07h

Auch; Beisatz: Dieser Rechtssatz gilt auch für Totalisatoren. (T2)

- 3 Ob 58/15y

Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 58/15y

Auch; Beisatz: Hier: Wetten der Angestellten eines Wettbüros. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111136

## Im RIS seit

29.11.1998

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)